

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 14 - Uferstraße Süd ist nach § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Geltungsbereich und Bestandteile der Planung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am nördlichen und östlichen Hopfenseeufer. Er reicht vom Rohrweidbach im Westen bis zum Bach Südlich des Fahrradverleihs und der Wasserwacht im Osten. Die Uferstraße begrenzt den Plan nach Norden. Die genaue Abgrenzung ist der gegenständlichen Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen. Der Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 14 - Uferstraße Süd besteht aus dem textlichen Teil – der Satzung – und dem zeichnerischen Teil – der Bebauungsplanzeichnung mit den Verfahrensvermerken –, jeweils in der Fassung vom 29.01.2019. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 29.01.2019, beigelegt.

Zusammenfassung der Ziele und Zwecke der Planung (gemäß § 1 Abs. 3 BauGB):

Die Stadt hat in der Begründung die Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes dargelegt. Demnach gilt es an der gegebenen Stelle die Weiterentwicklung der touristisch wichtigen Uferzone städtebaulich zu steuern und unter Beachtung des Landschaftsschutzgebietes und weiterer Umweltbedingungen den Bestand zu sichern.

Im Besonderen hat sich die Stadt hierbei mit der Bebauung an der Uferstraße, namentlich mit dem Neubau des Strandbades und mit der Fischerhütte befasst. Aber auch Bauten wie der Fahrradverleih, das Bootshaus der Wasserwacht und weitere, allgemeine und für den touristischen Betrieb an der Promenade nötige, bauliche Einrichtungen (Stege, kleinere Häuser, Freizeitflächen u. dgl.) waren Teil der planerischen Betrachtungen. Der Bestand an Stellplatz-, Grün- und Verkehrsflächen wurde gesichert und die bekannten Biotope in ihrer derzeitigen Lage verzeichnet.

Die Stadt Füssen hat am 31.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Hopfen am See Nr. 14 - Uferstraße Süd beschlossen und das Büro für kommunale Entwicklung – abtplan –, Kaufbeuren, zur Ausarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

Der Stadtrat der Stadt Füssen hat den Vorentwurf für den vorgenannten Bebauungsplan in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2014 zur Kenntnis genommen, beraten und die Zustimmung für das frühzeitige Verfahren erteilt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung berührt werden kann, wurden im frühzeitigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.08.2014 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 26.09.2014 gebeten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 26.08.2014 bis zum 26.09.2014, wobei Gelegenheit zur Einsicht und Erörterung gegeben wurde.

Die Stadt Füssen hat in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 07.10.2014 die zum frühzeitigen Verfahren vorgetragenen Anregungen abwägend behandelt und den Billigungsbeschluss für die öffentliche Auslegung gefasst. Der Entwurf wurde mehrfach geändert und der Billigungsbeschluss in den Sitzungen vom 05.05.2015 und 11.10.2016 nach der Beratung der Änderungen ergänzt.

Es erfolgten insgesamt drei Auslegungen mit Billigung jeweils am 31.07.2018 und am 25.09.2018. Veränderungen der Festsetzungen im Bereich des Strandbades und an der Fischerhütte, sowie die Erforderlichkeit des Ausgleichs der neuen Eingriffe des SO-1 und SO-5, wie auch das Einpflegen der Besitzverhältnisse, erforderten diese erneuten Beteiligungen.

Die zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen wurden in öffentlicher Sitzung des Stadtrates Füssen am 29.01.2019 zur Kenntnis genommen, soweit erforderlich abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind nicht aufgetreten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Somit kann der Bebauungsplan durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Füssen, den

Jacob, Erster Bürgermeister